

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 16.7.2003 gemäß § 26 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8.4.2003 (BremGBI. 2003, S. 127 ff) die folgende Ordnung über die Vergabe von Lehraufträgen beschlossen:

Ordnung über die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsordnung)

vom 16.07.2003

§ 1

Grundsatz

- (1) Lehraufträge können gemäß § 26a Abs. 1 BremHG zeitlich befristet erteilt werden
- a) zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots,
 - b) für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf,
 - c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt,
 - d) für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist.
- (2) Lehraufträge werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester erteilt. Werden Lehraufträge ausnahmsweise über mehrere Semester vergeben, sind sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters widerruflich.
- (3) Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrages soll in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflich beschäftigter Lehrkräfte nicht überschreiten. In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

§ 2

Personenkreis

- (1) Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die eine dem Lehrauftrag entsprechende Qualifikationsanforderung nach § 5 erfüllen und nicht als Vertretungs- und Gastprofessoren zur selbständigen Lehre verpflichtet sind.
- (2) Lehraufträge dürfen an das hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Personal der Universität Bremen, das zur selbständigen Lehre verpflichtet ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung nur erteilt werden
- a) bei vorliegender Beurlaubung im Hauptamt,
 - b) als unvergüteter Lehrauftrag oder
 - c) als vergüteter Lehrauftrag, wenn keine Entlastung im Hauptamt erteilt wurde und der zeitliche Rahmen des Lehrauftrags über die arbeitsvertragliche Verpflichtung zur selbständigen Lehre hinausgeht.

(3) Privatdozenten und Honorarprofessoren, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, kann ein Lehrauftrag mit Vergütung erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht ausschließlich in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Universität übertragen wird, um das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten. Bieten Privatdozenten im Rahmen von Lehraufträgen Pflicht- oder Wahlpflichtangebote an, ist ihre Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 2 Habilitationsordnung damit abgegolten.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren erhalten einen vergüteten Lehrauftrag nur dann, wenn der Lehrauftrag zur Sicherstellung von Pflichtangeboten notwendig ist. Der Lehrauftrag bedarf der Zustimmung des Konrektors für die Lehre.

§ 3

Aufgaben des Lehrbeauftragten

(1) Der Lehrbeauftragte nimmt die ihm übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Er gestaltet die Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Zu den Aufgaben des Lehrbeauftragten gehören die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehenden Tätigkeiten, z.B. die Korrektur von Arbeiten und die Teilnahme an Konferenzen.

(3) Gemäß § 62 Abs.3 BremHG können zur Durchführung von Prüfungen Lehrbeauftragte nur herangezogen werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis bezieht sich auf die Lehrinhalte der durchgeführten Veranstaltung. Soweit die Prüfungsbefugnis weitere Fachanteile oder Prüfungsgebiete einschließen soll, beschließt der zuständige Prüfungsausschuss darüber im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestellung des Lehrbeauftragten. Bei Staatsprüfungen ist ggf. ein Antrag an die zuständige Prüfungsbehörde zu stellen.

(4) Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, dem Studiendekan, auf dessen Antrag der Lehrauftrag erteilt wurde, nach Abschluss des Lehrauftrages über die durchschnittliche Teilnehmerzahl an der Lehrveranstaltung bzw. die durchgeführten Prüfungen zu berichten. Der Lehrbeauftragte ist auch verpflichtet, dem zuständigen Studiendekan nach Satz 1 unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) an einer Lehrveranstaltung nicht die Mindestteilnehmerzahl nach § 6 Abs. 3 erreicht ist, soweit für den Lehrauftrag eine Vergütung gewährt wird,
- b) eine Lehrveranstaltung nicht zustande gekommen ist, im Laufe des Semesters abgebrochen oder im Umfang eingeschränkt wird.

§ 4

Lehrauftragsarten

(1) Es können Lehraufträge zur Durchführung professoraler Lehre, nichtprofessoraler wissenschaftlicher Lehre und zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten vergeben werden.

(2) Professorale Lehre liegt vor, wenn es sich um einen in der Regel durch Professoren zu vermittelnden Lehrstoff handelt. In der Lehrveranstaltung muss eine eigenständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden stattfinden und eine wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet sein.

(3) Nichtprofessorale wissenschaftliche Lehre liegt vor bei einer Lehrtätigkeit, die in der Regel von Angehörigen des akademischen Mittelbaus (§§ 21 bis 24 BremHG) selbständig oder als Dienstleistung erbracht wird und nicht dem Anspruch von Absatz 2 Satz 2 genügen muss.

(4) Die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht der Lehre von Lehrkräften für besondere Aufgaben gemäß § 26 BremHG.

§ 5

Qualifikationsanforderungen

(1) Für Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die mindestens die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 BremHG erfüllen.

(2) Lehraufträge für nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen nichtprofessoraler wissenschaftlicher Lehre dürfen nur an Personen erteilt werden, die

- a) mindestens die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 23 BremHG erfüllen und
- b) nach einer mindestens einjährigen fachbezogenen Tätigkeit in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen selbständig zu erarbeiten und zu gestalten und
- c) eine pädagogische Eignung nachweisen können oder erwarten lassen.

(3) Lehraufträge für nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen professoraler Lehre dürfen nur an Personen erteilt werden, die

- a) mindestens die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und
- b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit durch Promotion, vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten oder eine langjährige Berufspraxis in einem akademisch geprägten Arbeitsgebiet nachweisen können.

(4) In Ausnahmefällen können abweichend von Absatz 1 bis 3 für die dort genannten Lehrveranstaltungen Lehraufträge auch an Personen erteilt werden, die ohne Hochschulabschluss über besondere Erfahrungen im Fachgebiet des zu erteilenden Lehrauftrags verfügen und pädagogische Eignung nachweisen oder erwarten lassen, wenn der Studiendekan das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung einer Lehrveranstaltung bestätigt.

§ 6

Vergütung

(1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Lehrbedarf durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrpersonen sichergestellt werden kann,
- b) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder
- c) der Beauftragte auf eine Vergütung verzichtet.

(2) Die Höhe der Vergütung pro Semesterwochenstunde wird vom Rektorat festgelegt. Notwendige Fahrtkosten können auf Antrag entsprechend dem Bremischen Reisekostengesetz erstattet werden.

(3) Für Lehraufträge mit Vergütung gilt eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Teilnehmern, es sei denn, die besondere Art der Lehrveranstaltung erfordert einen geringeren Teilnehmerkreis. Ist in den ersten beiden Lehrveranstaltungen eines vergüteten Lehrauftrages die Mindestteilnehmerzahl nach Satz 1 nicht erfüllt, wird der Lehrauftrag widerrufen. Die zu geringe Teilnehmerzahl hat der Lehrbeauftragte gemäß § 3 Abs. 4 unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Widerrufs des Lehrauftrages bereits erbrachte Stunden werden anteilig vergütet. Ein nachgewiesener Vorbereitungsaufwand wird pauschal durch Vergütung eines Siebtels der vereinbarten Veranstaltungsstunden für das betreffende Semester abgegolten.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Die Zuordnung, Verwaltung und Abrechnung der Lehrauftragsmittel einschließlich der Nebenkosten an die Studiengänge liegt in der Eigenverantwortung der Dekanate und kann von diesen mit Auflagen versehen werden.

(2) Die verantwortliche Überprüfung des inhaltlichen Bedarfs für den Lehrauftrag als Bestandteil des Lehrangebots sowie die Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Qualifikation des Bewerbers und der korrekten Einordnung in die Lehrauftragsarten obliegt gemäß § 26a Abs. 5 BremHG dem Studiendekan oder einem vom Dekanat beauftragten Hochschullehrer.

(3) Für Zwecke der Kapazitäts- und Lehrauftragsmittelberechnung sind die vergebenen Lehraufträge vom Fachbereich zum Ende der Veranstaltungszeit jeden Semesters an das Dezernat 1 zu melden.

(4) Die Erteilung des Lehrauftrages erfolgt durch den Dekan.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Durchführung von vor Inkrafttreten dieser Ordnung erteilten Lehraufträgen erfolgt nach dem bisherigen Verfahren.

Genehmigt durch den Rektor am 21. August 2003.